



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schenkklengsfeld

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit §§ 11 und 12 II des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkklengsfeld am 21.02.2013 folgende Neufassung der

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schenkklengsfeld ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Schenkklengsfeld“

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

- „Freiwillige Feuerwehr Schenkklengsfeld“ (Kernort ohne Zusatz)
- „Freiwillige Feuerwehr Schenkklengsfeld - Dinkelrode“
- „Freiwillige Feuerwehr Schenkklengsfeld - Erdmannrode“
- „Freiwillige Feuerwehr Schenkklengsfeld - Hilmes“
- „Freiwillige Feuerwehr Schenkklengsfeld - Konrode“
- „Freiwillige Feuerwehr Schenkklengsfeld - Landershausen“
- „Freiwillige Feuerwehr Schenkklengsfeld - Malkomes“
- „Freiwillige Feuerwehr Schenkklengsfeld - Oberlengsfeld“
- „Freiwillige Feuerwehr Schenkklengsfeld - Unterweisenborn“
- „Freiwillige Feuerwehr Schenkklengsfeld - Wehrshausen“
- „Freiwillige Feuerwehr Schenkklengsfeld - Wippershain“
- „Freiwillige Feuerwehr Schenkklengsfeld - Wüstfeld“

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Schenkklengsfeld steht unter der Leitung der Gemeindebrandinspektorin /des Gemeindebrandinspektors.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung/ -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und den sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehr Schenklingfeld gliedert sich in folgende Abteilungen:

- 1. Einsatzabteilung**
- 2. Alters- und Ehrenabteilung**
- 3. Jugendfeuerwehr**
- 4. Kindergruppe**

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Wehrführerin/dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat die Wehrführerin /der Wehrführer die Meldung umgehend über die Gemeindebrandinspektorin /den Gemeindebrandinspektor an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schenklingfeld haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Schenklingfeld zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Bürger (§ 21 HGO) der Gemeinde Schenklingfeld sein. Die aktiven Angehörigen müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. nicht überschritten haben (§ 10 HBKG).

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeindebrandinspektorin /beim Gemeindebrand-inspektor über die Wehrführerin/den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor im Auftrage des Gemeindevorstandes nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor/. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren steht in der aktuellen gültigen Fassung im Internet unter „www.schenklengsfeld.de“ für das Feuerwehrmitglied zur Verfügung. Dabei ist der Feuerwehrangehörige - soweit nicht schon im schriftlichen Aufnahmeantrag geschehen - durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) der Vollendung des 60. oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor oder der Gemeindebrandinspektorin über der Wehrführerin/den Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors, der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/ des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors, der Wehrführerin/des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführerin/des stellvertretenden Wehrführers sowie der Vertreterin/Vertreter der Einsatzabteilung in den Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften; Ausbildungsvorschriften; Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben insbesondere die folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches zu beachten:
StGB §201, §203, §331, 332, §353b, §358

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
 - a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. längstens des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor über die Wehrführerin/den Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können als Vertreterin/Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung in den Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (4) Feuerwehrmitglieder, die sich besonders um das Brandschutzwesen in der Gemeinde Schenklingfeld verdient gemacht haben, können mit Versammlungsbeschluss in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Schenklingfeld ernannt werden.
- (5) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und –aufklärung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schenklingfeld führt den Namen „Jugendfeuerwehr Schenklingfeld“ - und den Ortsteilnamen als Zusatz. z.Z.:

„Jugendfeuerwehr Schenklingfeld“ (Kernort ohne Zusatz)
„Jugendfeuerwehr Schenklingfeld - Wehrshausen“
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer Jugendordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schenklingfeld untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor als Leiterin/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch die/den jeweilige/jeweiligen Wehrführerin /Wehrführer die/der sich dazu der Leiterin/des Leiters der Jugendfeuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart und/oder der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes) bedienen. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie/Er müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein.

§ 11 Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Schenklingfeld führt den Namen „Kindergruppe Schenklingfeld“ – und dem Ortsteilnamen als Zusatz.
„Kindergruppe Schenklingfeld“ (Kernort ohne Zusatz)
- (2) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schenklingfeld untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor als Leiterin/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch die/den jeweilige/jeweiligen Wehrführerin/Wehrführer die/der sich dazu der Betreuerin/dem Betreuer der Kindergruppe bedienen.

§ 12 Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, stellvertretender Gemeindebrandinspektor/stellvertretende Gemeindebrandinspektorin; Wehrführer/Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin

- (1) Die Leiterin/der Leiter/ der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schenklingfeld ist die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenklingfeld (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schenklingfeld angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß geltender Hessischer Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung – HFDV vom 19.12.2012 (GVBl. I S. 4) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Ernennung noch nicht vollendet hat.

- (5) Die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor wird **zur** Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schenk lengsfeld ernannt. Sie/er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schenk lengsfeld und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Sie/er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben sie/ihn die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Wehrführerin/Wehrführerinnen/der Wehrführer/die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/ derstellvertretende Gemeindebrandinspektor hat die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Im Übrigen gelten die Absätze (2) bis (4).
Die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schenk lengsfeld ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind die Gemeinde-brandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor und ihre Stellvertreterin/seine bzw. sein Stellvertreter zu verabschieden.
- (7) Die Wehrführerin/der Wehrführer führt die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors. Die Wehrführerin/der Wehrführer/ wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in dem Ortsteil angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß geltender Hessischer Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung – HFDV vom 19.12.2012 (GVBl. I S. 4) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Ernennung noch nicht vollendet hat. Die Wahl der Wehrführerin/des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (9) Die stellvertretende Wehrführerin/der stellvertretende Wehrführer hat die Wehrführerin/den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Es kann bei Bedarf je Ortsteil eine zweite Stellvertreterin bzw. ein zweiter Stellvertreter gewählt werden. Es gilt im Übrigen Absatz (8), Sätze 2 bis 5.
- (10) Die Wehrführerin/der Wehrführer/ und die stellvertretende Wehrführerin/der stellvertretende Wehrführer werden zu Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schenk lengsfeld ernannt.
- (11) Die Amtszeiten der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors , der Wehrführerin/des Wehrführers und deren Stellvertreter beginnen mit der Ernennung. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit.

§13

Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart; Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart, Betreuerinnen/Betreuer der Kindergruppe Gerätewartin/Gerätewart und deren Stellvertreter

- (1) Es kann bei Bedarf eine Gemeindejugendfeuer-wehrwartin/ein Gemeindejugendfeuerwehrwart von den Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarten und Jugendgruppenleiterinnen/Jugendgruppenleiter aller Ortsteiljugendfeuerwehren gewählt werden. Ansonsten wird die Funktion durch die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor oder die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/den stellvertretenden Gemeindebrandinspektor wahrgenommen.

- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart wird von der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor ernannt und abberufen. Zur Jugendfeuerwehrwartin/zum Jugendfeuerwehrwart darf nur ernannt werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die hierfür erforderliche Qualifikation zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer hat und im Besitz der „Jugendgruppenleitercard“ ist. Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) ist vor der Ernennung vorzulegen. Kann die erforderliche Ausbildung zum Zeitpunkt der Ernennung noch nicht nachgewiesen werden, ist sie innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachzuholen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Ernennung nur kommissarisch.
- (3) Die Gerätewartin/der Gerätewart wird von der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor ernannt und abberufen.
- (4) Für die Jugendfeuerwehrwartin/den Jugendfeuerwehrwart und für die Gerätewartin/den Gerätewart können Stellvertreter ernannt werden.
- (5) Die Amtszeit für die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/den Gemeindejugendfeuerwehrwart entspricht der der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors, - die Amtszeit der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes und der Gerätewartin/des Gerätewartes und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter entspricht der der Wehrführerin/des Wehrführers. Nachernennungen erfolgen für den Rest der Amtszeit.
- (6) Die Betreuerinnen/die Betreuer der Kindergruppe werden von der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor ernannt und abberufen. Zu der Kindergruppe darf nur ernannt werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die hierfür erforderliche Qualifikation zur Truppführerin/zum Truppführer oder eine anerkannte pädagogische Ausbildung hat. Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) ist vor der Ernennung vorzulegen. Kann die erforderliche Ausbildung zum Zeitpunkt der Ernennung noch nicht nachgewiesen werden, ist sie innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachzuholen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Ernennung nur kommissarisch.

§ 14

Feuerwehrausschuss/ -ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführerin/des Wehrführers bzw. der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schenkklengsfeld je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der **Feuerwehrausschuss besteht aus:**
 - a) der Wehrführerin/dem Wehrführer als Vorsitzende/Vorsitzender,
 - b) der stellvertretenden Wehrführerin/dem stellvertretenden Wehrführer
 - c) der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart - Kraft Amtes
 - d) der Gerätewartin/dem Gerätewart - Kraft Amtes
 - e) einer/einem gewählten einer Vertreterin/Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
 - f) gewählten Angehörigen der Einsatzabteilung;
das sind zum Zeitpunkt der Wahl bei:

- über 14 aktiven Mitgliedern	=	2 Vertreterinnen/Vertreter
- bis 14 aktiven Mitgliedern	=	1 Vertreterin/Vertreter

- (3) Die Wahl der Vertreterin/innen/bzw. des Vertreters/ der Vertreters der Einsatzabteilung, der Vertreterin/des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung, erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Erforderliche Nachwahlen durch freiwerdende Stellen erfolgen für den Rest der Amtszeit. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (5) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Sie/er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (6) Die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor und ihre/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus
 - a) der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor
 - b) der stellvertretenden
 - c) Gemeindebrandinspektorin/dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor
 - c) der/den Wehrführerinnen/den/dem Wehrführer/n
 - d) der/den stellvertretenden Wehrführerinnen/den/dem stellvertretenden Wehrführer/n
 - e) ggf. der Gemeindejugendfeuerwartin/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart (soweit gewählt)besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schenklengsfeld zu koordinieren.
- (2) Die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Sie /er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu den Sitzungen einladen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrführerinnen/des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenklengsfeld statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von der Wehrführerinnen/dem Wehrführer einberufen. Sie/er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor, der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Die Ortsschelle“ bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl der Wehrführerin/des Wehrführers, ihrer/seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters/ - die Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor und die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/der stellvertretende Gemeindebrandinspektor können an den Jahreshauptversammlungen teilnehmen.

§ 17

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektor findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenklingfeld statt. Bei dieser Versammlung hat die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 16 (4) und (5) gilt entsprechend.

§ 18

Wahlen der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektor; der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors; der Wehrführerin/des Wehrführers; der stellvertretenden Wehrführerin/des stellvertretenden Wehrführers; und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter geleitet, die/den die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (3) Die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor, die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/der stellvertretende Gemeindebrandinspektor; die Wehrführerin/der Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführerin/der stellvertretende Wehrführer, die Vertreterin/der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors, der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors, der Wehrführer/in und der stellvertretenden Wehrführer/in ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister über die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19

Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde Schenklengsfeld wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenklengsfeld vom 29.11.2012.

Schenklengsfeld, 01. März 2013

Der Gemeindevorstand

Gensler
Bürgermeister